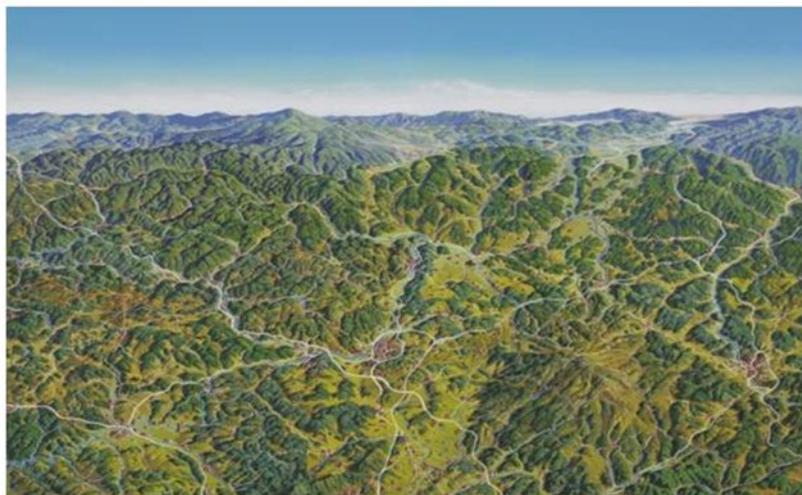




Ausgabe Nr. 27 – Dezember 2022

# Ein-Blick Mittelhessen



## In dieser Ausgabe geht es um folgende Themen:

- Die neue Abteilungsleiterin stellt sich vor
- Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen – Wie geht es nach der Offenlegung des Planentwurfs weiter?
- Regionaler Schienencoach für die Region Mittelhessen
- Hinweise zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Neue Wege in der Regionalversammlung – Einführung des Gremieninformationssystems „SessionNet“

## Die neue Abteilungsleiterin stellt sich vor



Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich über Ihr Interesse an unserem Rundbrief Nr. 27.

Seit Dezember 2021 bin ich als neue Abteilungsleitung der Abteilung III – Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr – hier im Regierungspräsidium Gießen bestellt und ich nutze dieses Vorwort sehr gerne als Gelegenheit, mich Ihnen vorzustellen. Ich bin von Hause aus Juristin und seit 1992 im Regierungspräsidium tätig. Das Zusammenspiel von Technik, Wissenschaft und Recht empfinde ich als spannend und kann so meine Erfahrungen hier in der Abteilung III für die vielschichtigen Aufgaben in den Bereichen Verkehr, Gewerbe, Baurecht, Bauleitplanung und Regionalplanung gut einbringen.

Nach drei Jahren erscheint mit der vorliegenden Nummer 27 wieder einmal ein „Ein-Blick Mittelhessen“, der Rundbrief des Dezernats 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen. Mit diesem Rundbrief knüpfen wir an eine lange Tradition an, der erste dieser Art erschien bereits im Jahr 2009. Ziel soll es sein, Sie an unseren mittelhessischen Arbeitsergebnissen teilhaben zu lassen. Auch möchten wir Sie über aktuelle Themen aus den Bereichen Regionalplanung und Bauleitplanung informieren.

Neben allgemeinen Informationen zur Regional- und Bauleitplanung, finden Sie sämtliche Rundbriefe auf unserer Homepage. Ich lade Sie herzlich ein, sich über unsere Arbeit im Bereich Bauleitplanung und Regionalplanung zu informieren und wünsche Ihnen eine interessante und gewinnbringende Lektüre.

Ihre Bettina Ott  
Abteilungsleitung III

## Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

### Wie geht es nach der Offenlegung des Planentwurfs weiter?

Nach einem intensiven Erarbeitungs- und Diskussionsprozess hat die Regionalversammlung Mittelhessen am 23. September 2021 den Beschluss zur Offenlegung des Planentwurfs für die Region Mittelhessen gefasst. Im Zusammenhang mit der Beteiligungs- und Offenlegungsphase von Januar bis März 2022 haben etwa 1.600 Antragstellende (Kommunen, Behörden, Öffentlichkeit) eine Stellungnahme abgegeben; mehr als 1.300 Stellungnahmen sind dabei von Privaten eingereicht worden. Es wurden sämtliche möglichen Kommunikationswege (Beteiligungsportal, Mail, Briefpost, Fax, Niederschrift) genutzt.

Die meisten Stellungnahmen beziehen sich nicht nur auf einen Aspekt, z. B. eine geplante Gewerbe- oder Abbaufäche bzw. eine Passage im Text, sondern auf mehrere Themen. So lässt sich erklären, wieso in den Stellungnahmen insgesamt etwa 8.000 einzelne Antragspunkte enthalten sind.

Interessant ist ein Vergleich zum Aufstellungsprozess des aktuell gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010. Die Zahl der Stellungnehmenden und der Antragspunkte sahen seinerzeit wie folgt aus:

1. Offenlage 2006: 328 Stellungnehmende, davon 116 Private; 4.296 Antragspunkte.
2. Offenlage 2009: 218 Stellungnehmende, davon 75 Private; 1.348 Antragspunkte.

Es wird erkennbar, dass die Zahlen beim aktuellen Regionalplanentwurf, vor allem hinsichtlich der Stellungnehmenden, deutlich höher liegen. Dies zeigt, dass bei den Akteuren ein großes Interesse besteht, sich frühzeitig in Planungsprozesse einzubringen. Auch wenn der Regionalplan in der Regel keine unmittelbar umsetzbaren Festlegungen enthält, stellt er mit seinen überörtlichen, fachübergreifenden Vorgaben doch wichtige Weichen für nachfolgende Planungen und Maßnahmen.

Noch liegt kein vollständiger Überblick über alle Antragspunkte vor. Dennoch lässt sich bereits sagen, dass in den Stellungnahmen das gesamte Spektrum der Aussagen des Planentwurfs behandelt wird – von der Bevölkerungsentwicklung über die Entwicklungsachsen, die Siedlungsstruktur, den Biotopverbund, die Landwirtschaft und den Rohstoffabbau bis hin zum Verkehr–. Auffällig ist, dass einige Planungsflächen (für Wohnen, Gewerbe bzw. Rohstoffabbau) besonders im Fokus stehen, was sich durch eine Vielzahl – oftmals gleichlautender Stellungnahmen – äußert. Solche besonders umstrittenen Gebiete finden sich in allen fünf Landkreisen. Ein erkennbar gesteigertes Umweltbewusstsein in Teilen der Bevölkerung zeigt sich dadurch, dass sich Stellungnahmen von Privaten und von Verbänden oft ablehnend mit der durch den Regionalplan ermöglichten Flächeninanspruchnahme im Allgemeinen oder hinsichtlich bestimmter Gebiete befassen. Umgekehrt klagen Kommunen in ihren Stellungnahmen oft darüber, dass ihnen vermeintlich zu wenig Spielraum für beabsichtigte Planungen gegeben würde und die Restriktionen für die eigene Entwicklung zu groß seien.

Die Obere Landesplanungsbehörde (Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung) ist derzeit dabei, die eingegangenen Stellungnahmen dahingehend auszuwerten, welche Themen („Belange“) darin jeweils angesprochen werden und welche Änderung am Regionalplanentwurf (z. B. die Streichung von Planungsflächen

oder die Aufnahme weiterer Optionen für die Siedlungsentwicklung) der bzw. die Stellungnehmende damit erreichen will. Das konkrete Ziel eines Antrags und die zugehörigen Argumente zu erkennen, ist nicht immer einfach. Die nach den Kapiteln des Planentwurfs sortierten Stellungnahmen werden anschließend aus fachlicher Sicht beurteilt und ein Vorschlag erarbeitet, wie damit umgegangen werden sollte, ob die damit verfolgte Intention also befürwortet oder abgelehnt wird. Über den Beschlussvorschlag der Verwaltung wird dann in den Gremien der Regionalversammlung Mittelhessen beraten und beschlossen. Für wesentliche oder häufig angesprochene Themen werden sogenannte Grundsatzpapiere erstellt.

Als Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die Obere Landesplanungsbehörde und der anschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Regionalversammlung wird ein Teil der Anträge in den Entwurf eingearbeitet, ein Teil dagegen abgelehnt werden.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen werden die Beratungen frühestens im Januar 2023 starten. Es ist bereits absehbar, dass eine zweite Beteiligung zum Regionalplanentwurf stattfinden wird. Der Beschluss dazu wird frühestens Ende 2023 erfolgen. Bei dem erneut offenzulegenden Plan handelt es sich nicht um einen (völlig) neuen Entwurf, sondern um eine Überarbeitung des Entwurfs aus dem Jahr 2021.

Kontakt:

Dr. Ivo Gerhards; 0641 / 303-2440; [ivo.gerhards@rpgi.hessen.de](mailto:ivo.gerhards@rpgi.hessen.de)



Bild: Stefan Uhlenkotte, Dezernat 31

## Regionaler Schienencoach für die Region Mittelhessen

Seit Anfang dieses Jahres gibt es beim Regierungspräsidium Gießen einen Regionalen Schienencoach. Wahrgenommen wird diese Aufgabe von Jonas Goebel im Dezernat 31.

Was waren die Beweggründe für die Einrichtung dieser Funktion und welche Aufgaben hat der Schienencoach? Darauf geben die nachfolgenden Ausführungen Antworten.

Es ist politischer und gesellschaftlicher Konsens, dass im Verkehrssektor eine nachhaltige Verkehrs- bzw. Mobilitätswende angestrebt werden muss, die sich an den Anforderungen des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes orientiert. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass Mobilität ein Grundbedürfnis unserer Gesellschaft sowie die Basis allen Wirtschaftens und der sozialen Teilhabe ist. Eine gute Erreichbarkeit einer Region und ihrer Teilräume untereinander mit einem zukunftsfähigen, attraktiven Personen- und Güterverkehr ist wichtig für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge sowie als Standortfaktor für Unternehmen. Neben dem motorisierten Individualverkehr verursachen in Mittelhessen derzeit Quell- und Zielverkehre, aber auch das nicht zu vernachlässigende Transitverkehrsaufkommen durch Lkw und Pkw schädliche Emissionen. Eine gezielte Stärkung des Schienenverkehrs kann Alternativen zum Individualverkehr und für einen umweltfreundlicheren Güterverkehr bieten und so zu einer vielfältigen Entlastung beitragen.

Trotz einiger Vorteile der Schiene im Güterverkehr (z.B. größere Kapazität, Bündelung von Transporten) gegenüber der Straße stagniert der Marktanteil der Schiene im Güterverkehr in den letzten Jahren – nicht nur bundesweit, sondern auch in Hessen. Das liegt einerseits sicher am komplexen System Schiene mit vielen Akteuren sowie fehlender Transparenz über Angebote, Zugangsvoraussetzungen und Kosten. Andererseits sind die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die grundsätzlich Interesse haben, ihre Transporte (wieder) auf die Schiene zu verlagern, auch deshalb schwierig, weil in den letzten Jahrzehnten die dafür notwendige Gleisinfrastruktur dramatisch zurückgegangen ist. Das Neun-Euro-Ticket hat im Sommer 2022 zum einen die Verlagerungspotenziale und die Bereitschaft der Gesellschaft, zum anderen aber auch den dringenden Handlungsbedarf für ein erfolgreiches Gelingen einer nachhaltigen Verkehrswende vor Augen geführt.

Ausgehend von dieser Situation ist es verständlich, dass der Schienenverkehr, sowohl in Form des Güterverkehrs als auch des Personennah- und -fernverkehrs, als besonders ausbau- und förderwürdig gilt.

Entsprechend hat bereits die letzte Bundesregierung im Juni 2020 den „Masterplan Schienenverkehr“ erarbeitet, der dem Schienenverkehr die zentrale Rolle für eine moderne Mobilität und zum Erreichen der Klimaschutzziele zuschreibt. Kernelemente sind die Verdopplung der Fahrgäste bis 2030 (Bezugsjahr 2018) sowie die Erhöhung des Schienengüterverkehrsanteils am Modal Split von gegenwärtig 19 % (Bezugsjahr 2019) auf 25 %. Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Einführung eines Deutschlandtaktes als integralem Taktfahrplan für das Gesamtsystem Schiene. Darüber hinaus unterstützt der Bund zur Erreichung dieser Ziele beispielsweise die Errichtung, die Reaktivierung, den Ausbau und den Ersatz von Gleisanschlüssen und multifunktionalen Anlagen sowie von Zuführungs- und Industriestammgleisen. Auch das Land Hessen fördert die

Gleisinfrasturktur wie Industriestammgleise, aber auch die Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Durchführung von Schienengüterverkehr in Ergänzung zur oben erwähnten Bundesförderung. Daneben sieht das Land Hessen eine Chance in der Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken und untersucht die Machbarkeit in Verbindung mit den zu erwartenden Kosten einer Reaktivierung von in Frage kommenden Bahnstrecken. In Mittelhessen sind hier u.a. die Lumdatal-, die Horlofftal-, die Salzböde- und die Ohmtalbahn im Gespräch.

Erwähnt sei, dass auch der Regionalplanentwurf (siehe Abschnitt 1 dieses Rundbriefs) der Verlagerung von unvermeidbarem Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie die Schiene eine wichtige Rolle beimisst. Dazu formuliert er in Kapitel 7.1 eine Vielzahl von Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für die Region Mittelhessen. Diese bedürfen einer Umsetzung vor Ort.

Angesichts dieser Herausforderungen dürfte es nachvollziehbar sein, dass das Regierungspräsidium Gießen die Funktion des Regionalen Schienencoaches für die Region Mittelhessen geschaffen hat. Damit werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Erörterung der Chancen für die Entwicklung und Reaktivierung von Schienenstrecken in der Region, um notwendige Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen voranzubringen
- Unterstützung bei der Schaffung der infrastrukturellen und betrieblichen Voraussetzungen, um mehr Güter auf die Schiene verlagern
- Erarbeitung von Handlungsansätzen, um die Personenverkehrsnachfrage auf der Schiene durch erhöhte Qualität nachhaltig zu steigern.

Die sich daraus ergebenden Aufgaben sind vielfältig. Grundsätzlich vertritt und berücksichtigt der Schienencoach die Belange des Schienenverkehrs in der Regionalplanung. Gleichzeitig trägt er dazu bei, im Sinne der Regionalentwicklung die regionalplanerischen und verkehrspolitischen Ziele zum Schienenverkehr in der Region umzusetzen.

Es geht darum, die Bedarfe und Belange der Region in Bezug auf Schienenverkehr gesamtregional zu betrachten und die regionalen Interessen sowohl nach innen als auch nach außen zu vertreten. Dazu gehört es, die wirtschaftliche Entwicklung der Region und der Infrastruktur im Auge zu halten, die Entwicklungen in der Branche und der Politik zu verfolgen, im Austausch mit Fachleuten auf dem Gebiet des Schienenverkehrs zu stehen und sich mit den wesentlichen Akteuren zu vernetzen.

Eine zentrale Aufgabe ist es, aufbauend auf absehbaren Entwicklungen und erkennbaren Bedarfen Ideen und Konzepte zu entwickeln und diese im Rahmen von Veranstaltungen und Workshops zu erörtern. Im Ergebnis sollen regionale Handlungsansätze sachlich fundiert auf entsprechenden Ebenen bzw. an entsprechende Adressaten kommuniziert werden, um Maßnahmen zur Förderung des Schienenverkehrs anzustoßen und zu begleiten. Veranstaltungen sollen auch dazu dienen, mit Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ins Gespräch zu kommen und Impulse in den Teilräumen der Region Mittelhessen zu setzen.

Der Regionale Schienencoach soll daneben insbesondere für Kommunen und Unternehmen ein Ansprechpartner sein, der gerade bei der Reaktivierung von Gleisanschlüssen oder bei der Errichtung von Verladestellen für den Güterverkehr (z.B. Railports und andere Anlagen für den Kombinierten Verkehr) berät, an die zuständigen Stellen vermittelt, Informationen zu Fördermitteln bereithält und Akteure untereinander vernetzt. Dies gilt gleichermaßen für Verbesserungsmaßnahmen beim Schienenpersonenverkehr. Kompetente und gezielte Beratung sowie die regionsübergreifende Zusammenarbeit sind ein Schlüssel zur erfolgreichen Entwicklung der Region Mittelhessen und zur Förderung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Verkehrsanbindung als zunehmend wichtiger Standortfaktor.

Kontakt:

Jonas Goebel; 0641 / 303-2420; [jonas.goebel@rpgi.hessen.de](mailto:jonas.goebel@rpgi.hessen.de)



Bild: Regierungspräsidium Gießen

## Hinweise zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Energiewende und auch die aktuellen außenpolitischen Entwicklungen bringen vielfältige Herausforderungen mit sich. Dies zeigt sich auch in den zunehmenden Bemühungen, den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Eine maßgebliche Rolle nehmen hierbei – neben Windenergieanlagen – Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ein, deren Ausbau durch Anpassungen der Einspeisevergütung und der dafür zugrundeliegenden Gebietskulisse vorangetrieben wird.

Vorrangig sollten für Photovoltaikanlagen aus Gründen des Flächenschutzes Dachflächen und Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche wie zum Beispiel Parkplätze genutzt werden. Die dabei zur Verfügung stehenden und mobilisierbaren Flächen werden allerdings als nicht ausreichend erachtet, um den Energiezielen in erforderlichem Umfang und auch vertretbarer Zeit Rechnung zu tragen. Verbindliche, gesetzliche Vorgaben zu Photovoltaikanlagen auf allen Dachflächen werden diskutiert, lassen aktuell aber noch auf sich warten.

Bei PV-FFA handelt es sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht um Vorhaben, deren Errichtung in der Regel nicht gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert ist. Die Umsetzung dieser Anlagen erfordert daher regelmäßig eine kommunale Bauleitplanung. Die Entscheidung darüber, ob und für welchen Bereich eine solche Bauleitplanung durchgeführt wird, obliegt der Kommune. Diese hat bei der Planung die Ziele der Raumordnung zu beachten und deren Grundsätze und sonstige Erfordernisse zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) und das durch die Regionalversammlung Mittelhessen im Jahr 2021 beschlossene [Grundsatzpapier Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehalts- und Vorranggebieten für Landwirtschaft \(DS IX/85\)](#) treffen ihrerseits Festlegungen hinsichtlich der Zulässigkeit und Steuerung entsprechender Vorhaben. Förderrechtliche Regelungen spielen dabei jedoch keine Rolle.

In einigen Gebietskulissen des Regionalplans ist die Inanspruchnahme durch raumbedeutsame PV-FFA grundsätzlich ausgeschlossen, in anderen ist sie an Voraussetzungen geknüpft. Gefordert wird auf regionalplanerischer Ebene eine Prüfung von Alternativen, welche sich als Betrachtungsebene auf das gesamte Gebiet der Kommune bezieht und diesen Prämissen folgt:

Vorrangig sollen PV-FFA in *Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe* errichtet werden, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen ausreichend Raum verbleibt. Gemeint sind hierbei Flächen, welche beispielsweise wegen des Zuschnitts oder Gefälles nur schwer vermarktet werden können. Können Anlagen nicht dort errichtet werden, sollen sie in den im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen *Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VBG PV-FFA)* errichtet werden. Es handelt sich hierbei um eine Angebotsplanung; eine Abweichung von dieser Flächenkulisse ist jedoch hinreichend zu begründen. Kommen auch die genannten Vorbehaltsgebiete nicht infrage, so können *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* (außerhalb der *VBG PV-FFA*) in Anspruch genommen werden. Dabei sind städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Eine Inanspruchnahme von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* (außerhalb der *VBG PV-FFA*) in raumbedeutsamem Umfang für herkömmliche PV-FFA widerspricht den Zielen des RPM 2010. Zur Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens wäre aus diesem Grund ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das durch die Kommune zu beantragen ist. Ein solches Verfahren muss eine detaillierte, nachvollziehbare Alternativenprüfung gemäß den oben genannten Kriterien beinhalten. Wenn ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* in raumbedeutsamem Umfang betroffen ist, sind zudem die agrarstrukturellen Belange vertieft zu prüfen (dies gilt auch innerhalb von *VBG PV-FFA*). Nähere Ausführungen dazu enthält das oben verlinkte Grundsatzpapier. Bei einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche wird regelmäßig eine zeitlich befristete Inanspruchnahme dieser Fläche (Nutzungsdauer 25 bis 30 Jahre) gefordert.

Die Ertragsfähigkeit des Bodens stellt ebenfalls ein wichtiges Kriterium zur Bewertung eines entsprechenden Vorhabens dar. Flächen mit einer Boden- oder Grünlandgrundzahl von überwiegend über 60, innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete von über 50, sind von einer Inanspruchnahme regelmäßig ausgeschlossen. Ein Zielabweichungsverfahren hat hier grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg.

Um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und sonstigen Freiraumflächen zu begrenzen, legt der TRPEM 2016/2020 zudem fest, dass maximal 2 % der Fläche der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* einer Kommune für PV-FFA genutzt werden dürfen.

Für sogenannte Agri-Photovoltaik, also Flächen, auf denen neben der Stromerzeugung die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin den Hauptzweck der Bewirtschaftung darstellt, gelten folgende Regelungen: Ein Zielabweichungsverfahren ist im *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (außerhalb der *VBG PV-FFA*) nicht erforderlich, wenn eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde, weiterhin landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 80 % der Fläche möglich ist und die genannten Restriktionen hinsichtlich der Ertragsfähigkeit des Bodens eingehalten werden. Solche Agri-PV-Anlagen werden nur mit ihrer tatsächlichen Flächeninanspruchnahme auf das 2 %-Limit angerechnet.

Kontakt:

Stefan Uhlenkotte; 0641 / 303-2422; [stefan.uhlenkotte@rpgi.hessen.de](mailto:stefan.uhlenkotte@rpgi.hessen.de)



Bild: Stefan Uhlenkotte, Dezernat 31

## Neue Wege in der Regionalversammlung – Einführung des Gremieninformationssystems „SessionNet“

Die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) ist das zuständige Gremium für die Aufstellung der Regionalpläne und kommt – vergleichbar mit den Kommunalparlamenten – in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um über die verschiedensten regionalplanerischen Belange zu beraten und zu entscheiden. Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen werden den Mitgliedern die notwendigen Informationen und Beschlussvorlagen durch die Geschäftsstelle der RVM bisher per E-Mail und Briefpost übermittelt.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung war es naheliegend, auch die Arbeit der RVM stärker zu digitalisieren, und so wurde seit 2020 die Einführung eines digitalen Gremieninformationssystems vorbereitet. Ziel ist es, den RVM-Mitgliedern alle relevanten Unterlagen in einem geschützten Raum digital zur Verfügung zu stellen und damit mittelfristig weitgehend auf Papierausdrucke/Kopien etc. zu verzichten. So können Ressourcen eingespart und gleichzeitig die Kommunikation beschleunigt sowie die Verfügbarkeit von Informationen erhöht werden.

In einem „Probetrieb“ konnte sich zunächst das Präsidium der RVM nach einer Einführung mit dem System „SessionNet“ vertraut machen. Mit der Konstituierung der neuen RVM (X. Sitzungsperiode) im November 2021 wurden schließlich alle Mitglieder mit einem Passwort geschützten Zugang zum Gremieninformationssystem ausgestattet und können seither alle Termine, Sitzungsunterlagen und weitere Informationen digital abrufen.

Mit dem Unterzeichnen einer Einverständniserklärung haben inzwischen fast zwei Drittel der Mitglieder entschieden, künftig die digitale Informationsbereitstellung zu nutzen – lediglich (großformatige) Plankarten und ggf. in Papierform zwingend vorzulegende Unterlagen werden auch diesen Mitgliedern weiterhin ausgedruckt zur Verfügung gestellt.

Blickt man auf die in den nächsten Monaten anstehenden Beratungen über die im Rahmen der ersten Offenlage des Regionalplanentwurfs eingegangenen zahlreichen Stellungnahmen, wird schnell deutlich: Durch die Nutzung des digitalen Gremienportals wird bereits eine beachtliche Menge der voraussichtlich äußerst umfangreichen Papierunterlagen eingespart. Gleichzeitig haben die Mitglieder die Möglichkeit, in den digitalen Dokumenten Notizen anzubringen und die umfangreichen Unterlagen als leicht handhabbares Nachschlagewerk zu nutzen.

Auch die interessierte Öffentlichkeit hat ab sofort die Möglichkeit, ein digitales Informationsportal zu nutzen. Unter dem Link <https://sessionnet.krz.de/rp-giesen/bi/info.asp> können frei zugänglich Informationen zur Regionalversammlung und die Termine der öffentlichen Sitzungen sowie zugehörige Unterlagen abgerufen werden.

Kontakt:

Mira Bernhardt; 0641 / 303-2428; [mira.bernhardt@rpgi.hessen.de](mailto:mira.bernhardt@rpgi.hessen.de)

## Weitere Informationen

Weitere Informationen – nicht nur zur Regionalplanung oder zur Bauleitplanung – stehen auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Gießen](#) zur Verfügung.

### **Herausgeber:**

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung  
Regierungspräsidium Gießen  
Colemanstraße 5  
35394 Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen  
Internet: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de)  
E-Mail: [regionalversammlung@rpgi.hessen.de](mailto:regionalversammlung@rpgi.hessen.de)